



## Schmunzel-Info

Wien, Dezember 2022

# Tschin bleibt Gin<sup>©</sup>

Für die Wortmarke **Tschin** besteht hinsichtlich **Gin** fehlende Unterscheidungskraft und hinsichtlich alkoholfreier Getränke sowie alkoholhaltiger Getränke, die nicht Gin enthalten, eine Täuschungseignung.

Sachverhalt:

Der Ast beantragte die Eintragung der Wortmarke Tschin für Waren in Kl 32 (insb Biere und alkoholfreie Getränke) und 33 (alkoholische Getränke).

Das ÖPA wies den Antrag wegen Täuschungseignung und fehlender Unterscheidungskraft ab. Das OLG bestätigte die E (OLG Wien 10.1.2022, 33 R 126/21y).

Entscheidungsgründe:

„Gin“ ist allgemein als Bezeichnung für eine Spirituose mit Wacholder bekannt. Die Ast zeigt an sich zutreffend auf, dass sich „Tschin“, das kein Wort der dt Sprache ist, optisch klar von „Gin“ unterscheidet. Damit ist für sie aber nichts gewonnen, weil das Publikum das Zeichen – jedenfalls iZm den angemeldeten Waren (im Wesentlichen: Getränke) – zweifelsfrei und ohne gedankliche Operation als Verballhornung (konkret: als Eindeutschung) von „Gin“ erkennt.